

zweite Paar darf somit die Brautmesse nicht celebrirt werden und auch ihre Commemoration hat zu unterbleiben.

Was ist also da zu thun, da beide Paare auf einer einzigen missa cantata bestehen wollen? Ist die Tagesmesse oder die Motivmesse zu nehmen?

Antwort: Die Messe wird im gegebenen Falle für beide Brautpaare applizirt, jedoch nach dem Formulare „pro sponso et sponsa“ („Deus Israel conjungat vos“) celebrirt und die in derselben enthaltene solemnis benedictio nuptialis, — bestehend aus den Orationen „Propitiare“, „Deus, qui potestate“ und „Deus Abraham“ — nur über die bisher noch ledige, also des feierlichen Ehesegens noch nicht theilhaftig gewordene Braut gesprochen. Nur diese tritt deshalb auch mit ihrem Bräutigam bei den betreffenden Stellen der Meßliturgie (nach dem „Pater noster“ und „Benedicamus Domino“ oder eventuell „Ite missa est“) zum Altare, um den Ehesegen zu empfangen. Die Witwe, welche bei ihrer ersten Verehelichung für ihre ganze Lebenszeit bereits gesegnet worden ist, bekommt den Ehesegen bei einer zweiten Verehelichung nicht mehr, hat also auch das Hinzutreten zum Altare nach dem Pater noster etc. nicht noth. Eine vorläufige Belehrung der Brautleute, wenn diese nicht ohnehin schon über diesen Punkt sehr gut unterrichtet sind, dürfte aber von der Pastoralflugheit allerdings geboten sein.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schück, O. S. B.

X. (Das Beichtthören nach Ablauf der Zeit der Jurisdiktion.) „Ein Cooperator sieht, daß bereits vor einigen Wochen die Zeit seiner Jurisdiktion für ihn abgelaufen ist. Darf nun dieser in der Zwischenzeit, bis die sogleich nach Entdeckung des Defektes vom hochwürdigsten Ordinarius erbetene Jurisdiktion eingelangt ist, valide et licite Beicht hören?“

Wir geben auf diesen Fall, der wohl nie aus eigenem

Berschulden vorkommen sollte, folgende Antwort. Ein Cooperator, der sieht, daß vor einigen Wochen für ihn die Zeit seiner Jurisdiktion abgelaufen ist, absolvirt in der Zwischenzeit, bis seine sogleich erbetene Jurisdiktion vom Bischofe eingelangt ist, ganz sicher valide; supplet enim ecclesia propter errorem communem. Was dann die liceitas der Absolution betrifft, so kann wohl auch diese in den meisten Fällen, besonders im Falle eines Concurres bei einem Kooperator in seiner Pfarrei sicher angenommen werden, weil, wenn er seine Beichtkinder abschlägig bescheiden wollte, diese in den meisten Fällen der Gefahr ausgesetzt wären, „ut incidant in aliquam aversionem vel damnosam suspicionem confessarii“. Die Vermeidung dieser Gefahr wird aber von Sporer, dessen Ansicht Liguori adoptirt, nebst anderen Gründen, eben auch als eine causa rationabilis zur erlaubten Absolution in casu angeführt. Lig. VI. 573 (Tertia sententia.)

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch O. S. B.

XI. (Directorium parochiale.) Die pfarrliche Seelsorge ist sowohl ihrer Erhabenheit und Verantwortlichkeit als auch ihrer Vielseitigkeit nach ein gar schwieriges Amt, welches man leichter erlangen als würdig und recht verwalten kann. Nebst dem guten Willen und Seeleneifer ist zur Unterstützung in der pfarrlichen Verwaltung das Studium der einschlägigen theologischen Fächer unbedingt nothwendig und schließlich bleibt die experientia immer eine vortreffliche Lehrmeisterin. Wie aber, wenn der Priester seine erste Pfarre als selbstständiger Seelsorger antritt? oder wenn er nach etlichen Seelsorgsjahren schon Pfarrer wird? Wird er sich da nicht um viel schwerer thun, wenn auch theologisch gut gebildet, weil ihm eben die experientia noch wenig beistehen kann? Diesem Mangel würde, wenn auch nicht in Allem, so doch in Vielem ein Buch Abhilfe leisten, welches Buch ich Directorium paro-